

Umwidmung für Feuerwehrhaus in St. Georgen bei Grieskirchen: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt Versagung durch die Aufsichtsbehörde

Die Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen legte der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde im Rahmen des Flächenwidmungsplanverfahrens eine Änderung zur Genehmigung vor, mit welcher ein Teil eines Grundstückes auf die Bauland-Sonderwidmung „SO Feuerwehr“ (Anm.: zur Errichtung eines Feuerwehrhauses) umgewidmet werden sollte. Die Oö. Landesregierung versagte der beabsichtigten Widmungsänderung mit Bescheid die Zustimmung, weil das Vorhaben zu den Raumordnungszielen des Oö. Raumordnungsgesetzes im Widerspruch stünde.

Gegen diesen Bescheid erhob die Gemeinde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der mündlichen Verhandlung, unter Beiziehung eines Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz sowie eines Sachverständigen für Raumplanung, zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Der Landesgesetzgeber definiert im Oö. Raumordnungsgesetz die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, darunter das Ziel der Vermeidung von Zersiedelungen sowie die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes. Dabei kann ein eindeutiger Widerspruch zu den Raumordnungszielen die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtfertigen. Die gegenständliche Sonderwidmung würde einen Baulandsplitter in einem ansonsten agrarisch genutzten Bereich bewirken und ist daher aus raumordnungsfachlicher Sicht als zersiedelnd zu bewerten; sie stellt auch einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Es gibt keine optische Anbindung an die bestehenden Strukturen und Siedlungen.

Es liegen auch keine Gründe vor, weshalb die Errichtung des Feuerwehrhauses zwingend auf der gegenständlichen Grundfläche erfolgen

müsste. Dazu kommt, dass beide Sachverständige ausführten, dass die gegenständliche Grundfläche aus fachlicher Sicht den ungeeignetsten Standort aus mehreren darstellen würde.

Im Ergebnis war daher die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung als rechtmäßig zu beurteilen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-153609](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.